

**Anordnung  
über die Führung des Registers für private  
und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen  
und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften  
vom 19. März 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBl. I Nr. 17 S. 141) sowie des § 6 der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) wird folgendes angeordnet:

**Einrichtung des Registers**

**§ 1**

- (1) Das Staatliche Vertragsgericht führt das Register für
  1. private Unternehmen,
  2. gemischt-wirtschaftliche Unternehmen,
  3. treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften,
  4. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
- (2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bei den Räten der Kreise erfolgten Registrierungen im Handels- bzw. Genossenschaftsregister bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

**§ 2**

- (1) Das Register besteht aus
  1. dem Handelsregister,
  2. dem Genossenschaftsregister.
- (2) Das Handelsregister besteht aus den Abteilungen A und B.
- (3) In das Genossenschaftsregister werden eingetragen die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

**§ 3**

**" Anzuwendende Rechtsvorschriften**

- (1) Der Führung des Registers sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen, der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften, des Handelsgesetzbuches, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Allgemeinen Verfügung über die Führung und Einrichtung des Handelsregisters<sup>1</sup> und der Verordnung über das Genossenschaftsregister<sup>1 2</sup> zugrunde zu legen, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aktenführung zum Register wird durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts geregelt.

**§ 4**

**Zuständigkeit**

- (1) Die Registrierung der Unternehmen erfolgt durch das Bezirksvertragsgericht, in dessen Territorium das Unternehmen seinen Sitz hat.

- (2) Für die nach den im § 3 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegenden Geschäfte ist ein Vertragsrichter bzw. der Beauftragte für Registerführung zuständig.

**§ 5**

**Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Eintragung in das Register sowie die zur Aufbewahrung bei dem Bezirksvertragsgericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind in notariell beglaubigter Form einzureichen. Dies gilt auch für die Anmeldung von Änderungen und Ergänzungen zum Register.
- (2) Die Anmeldung der Zweigniederlassung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft hat am Sitz der Hauptniederlassung der Genossenschaft zu erfolgen.

**§ 6**

**Beschwerdeverfahren**

- (1) Gegen eine Entscheidung des Vertragsrichters kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung der Entscheidung Beschwerde beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts eingelegt werden.
- (2) Gegen eine Maßnahme des Beauftragten für Registerführung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung der Maßnahme beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts einzu-legen.
- (3) Durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bzw. den Direktor des Bezirksvertragsgerichts ist innerhalb von 2 Wochen über die Beschwerde endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen.

**§ 7**

**Gebühren**

- (1) Für die Führung des Registers werden Gebühren erhoben. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Führung des Registers anfallen, sind zu erstatten.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Tatbestände richten sich nach der Anordnung vom 19. März 1990 über die Gebühren in Registersachen des Staatlichen Vertragsgerichts — Gebührenanordnung - (GBl. I Nr. 20 S. 184).

**§ 8**

**Ordnungsstrafbestimmungen**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Anmeldung, zur Zeichnung der Unterschriften oder zur Einreichung von Schriftstücken zum Register nicht nachkommt, kann vom Bezirksvertragsgericht mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**§ 9**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 8 tritt einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1990

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts**

I. V.: Prof. Dr. Walter  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

<sup>1</sup> vom 12. April 1937 Deutsche Justiz S. 1251

<sup>2</sup> vom 22. November 1923 (RGBl. I S. 1123) In der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1934 (RGBl. I S. 113)